

Änderungen zum Änderungsantrag Uwe Kramer im
Jugendhilfeausschuss (VII/2021/03491):
Seite 1 – Beschlussvorschlag
Seite 4 – Darstellung finanz. Auswirkungen – Tabelle A
Seite 6 – Tabellen
Seite 7 – Tabelle; Text HHj 2023/2024
Seite 8 – Begründung Tabellen
Anlagen – Seite 1 + 2
 Seite 4
 Seite 7
 Seite 20; 21; 22; 23
 Seite 25
 Seite 27 + 28
 Seite 32
 Seite 38



hallesaale
HÄNDELSTADT

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03281**
Datum: 22.12.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	02.12.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der
Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) -
Prioritätensetzung 2022, 2023 und 2024

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe:

in Höhe von ~~6.172.290~~ **6.215.850** EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2022,
in Höhe von ~~5.340.250~~ **5.456.450** EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2023,
in Höhe von ~~5.502.420~~ **5.620.090** EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2024,

auf die einzelnen ISEK-Teilräume nach Fördergegenstand (§§ 11, 13, 16 SGB VIII) gemäß: Anlage A.

2. die Förderung der einzeln aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2022, 2023 und 2024 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	im ISEK-Teilraum Innere Stadt	gemäß den Vorschlägen in Anlage ISEK-Teilraum Innere Stadt
Teilbereich II:	im ISEK-Teilraum Hallescher Norden	gemäß den Vorschlägen in Anlage ISEK-Teilraum Hallescher Norden
Teilbereich III:	im ISEK-Teilraum Hallescher Osten	gemäß den Vorschlägen in Anlage ISEK-Teilraum Hallescher Osten
Teilbereich IV:	im ISEK-Teilraum Hallescher Süden	gemäß den Vorschlägen in Anlage ISEK-Teilraum Hallescher Süden
Teilbereich V:	im ISEK-Teilraum Hallescher Westen	gemäß den Vorschlägen in Anlage ISEK-Teilraum Hallescher Westen
Teilbereich VI:	für Stadtweite Angebote	gemäß den Vorschlägen in Anlage ISEK-Teilraum Stadtweite Angebote
Teilbereich VII:	für Angebote der Schulsozialarbeit	gemäß den Vorschlägen in Anlage Schulsozialarbeit

3. die Vertagung oder Ablehnung aller in den Anlagen nicht zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe dem Grunde nach gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 14, 16 SGB VIII.

Lt. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und allgemeine Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Diese Präventionsangebote sind gesetzliche Leistungen und u.a. Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025 (VII/2020/02106), des Präventionskonzepts der Stadt Halle (Saale) (VII/2020/01009) und des Bildungskonzepts für die Stadt Halle (Saale) (VII/2020/01960). Die Angebote zielen auf die frühzeitige Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zur Förderung der Lebensbewältigung und dem Abwenden sozialer und individueller Beeinträchtigungen. Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2022	1.155.163,00 1.184.808,00	1.36201.01
		2023	1.155.163,00 1.184.808,00	1.36201.01
		2024	1.155.163,00 1.184.808,00	1.36201.01
	Aufwand (gesamt)	2022	6.172.290,00 6.215.850,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2023	5.340.250,00 5.456.450,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2024	5.502.420,00 5.620.090,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2022	1.155.163,00 1.184.808,00	1.36201.01
		2023	1.155.163,00 1.184.808,00	1.36201.01
		2024	1.155.163,00 1.184.808,00	1.36201.01
	Auszahlungen (gesamt)	2022	6.172.290,00 6.215.850,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2023	5.340.250,00 5.456.450,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2024	5.502.420,00 5.620.090,00	1.36201, 1.36301, 1.36302

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Bis zum Beschluss des Stadtrats zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2022 sowie dem Beteiligungsbericht 2020 (Vorlage: VII/2021/03114) und dessen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Von einem Haushaltsvorbehalt wird üblicherweise gesprochen, wenn eine bestimmte Maßnahme unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden, im Haushaltsplan für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmitteln steht. Mehrjährige Förderungen von Maßnahmen sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie), Ziffer 6.5.1 möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich eine Landeszuweisung zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Grundlage des § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA):

Entsprechend des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2022, vom 17.09.2021 sind für die Jahre 2022, 2023 und 2024 folgende Erträge veranschlagt:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (EUR)				
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2022	mittelfristige Planung Ansatz 2023	mittelfristige Planung Ansatz 2024
1.36201.01/ 41410100	Zuweisungen lfd. Zwecke Land Kinder/Jugend	1.155.163 1.184.808	1.155.163 1.184.808	1.155.163 1.184.808

Entsprechend des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Anlagen 2022, vom 17.09.2021 stehen für die Jahre 2022, 2023 und 2024 folgende Mittel zur Verfügung:

Transferaufwendungen (EUR)				
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2022	mittelfristige Planung Ansatz 2023	mittelfristige Planung Ansatz 2024
1.36201.01/ 41410100	Zuweisungen lfd. Zwecke Land Kinder/Jugend (ungeplanter Mehrertrag)	29.645	29.645	29.645
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	3.398.150	3.398.150	3.398.150
1.36301.01/ 53183000	Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft	3.053.999	3.053.999	3.053.999
1.36301.04/ 53183000	Fan-Projekt	95.000	95.000	95.000
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	1.740.790	1.740.790	1.740.790
Σ	zur Verfügung stehende Mittel lt. Entwurf, Haushaltsplan	8.287.939 8.317.584	8.287.939 8.317.584	8.287.939 8.317.584

Die Mittel werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Vorhaben	2022	
	in EUR	in %
zur Verfügung stehende Mittel	8.287.939	
Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe	8.317.584	100,0
- Förderung lt. Vorschlag		
Anlagen: ISEK-Teilraum Innere Stadt,		
ISEK-Teilraum Hallescher Norden,	6.172.290	74,4
ISEK-Teilraum Hallescher Osten,	6.215.850	74,8
ISEK-Teilraum Hallescher Süden,		
ISEK-Teilraum Hallescher Westen,		
Stadtweite Angebote, Schulsozialarbeit		
- Mittel für bereits beschlossene Maßnahmen:	816.900	9,9 9,8
<i>VII/2021/02605 - Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 - Prioritätensetzung</i>	816.900	
- Mittel für noch zu beschließende Maßnahmen	1.049.000	12,7 12,6
<i>Schulsozialarbeit (920,0 h/Wo.) ab 01.08.2022</i>	<i>685.000</i>	
<i>Einrichtung von drei temporären (ca. 5 Jahre) selbstverwalteten Jugendclubs</i>	<i>10.000</i>	
<i>Dezentrale Jugendbüros zur Beratung und Begleitung von individuell benachteiligten oder schwer erreichbaren jungen Menschen (in Abhängigkeit des Förderkonzepts) ab 01.07.2022</i>	<i>183.000</i>	
<i>Flächendeckendes Angebot an Elternkursen, insbesondere Krabbelgruppen (100,0 h/Wo.) ab 01.05.2022</i>	<i>111.000</i>	
<i>begleiteter Umgang § 18 Abs. 3 SGB VIII</i>	<i>60.000</i>	
= sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe ^{*)} / Restmittel	249.749 235.834	3,0 2,8

^{*)} Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Förderrichtlinie

Haushaltsjahr 2023

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2022 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2023 Mittel in Höhe von ~~8.287.939~~ **8.317.584** EUR unter Haushaltsvorbehalt für die „präventive Jugendhilfe“ zur Verfügung. Von den im Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Mitteln werden für die Förderung lt. Vorschlag ~~5.340.250~~ **5.456.450** EUR benötigt, die hierfür unter Haushaltsvorbehalt bereitstehen.

Haushaltsjahr 2024

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2022 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2024 Mittel in Höhe von ~~8.287.939~~ **8.317.584** EUR unter Haushaltsvorbehalt für die „präventive Jugendhilfe“ zur Verfügung. Von den im Jahr 2024 zur Verfügung stehenden Mitteln werden für die Förderung lt. Vorschlag ~~5.502.420~~ **5.620.090** EUR benötigt, die hierfür unter Haushaltsvorbehalt bereitstehen.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zum 30.06.2021 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie) lagen 145 Anträge vor. Davon betrafen 49 Anträge Maßnahmen der Schulsozialarbeit. Das Antragsvolumen beträgt:

	Anlagen ISEK-Teilraum Innere Stadt, ISEK-Teilraum Hallescher Norden, ISEK-Teilraum Hallescher Osten, ISEK-Teilraum Hallescher Süden, ISEK-Teilraum Hallescher Westen, Stadtweite Angebote		Anlage Schulsozialarbeit	
Jahr 2022	7.018.080,55 7.028.080,55 EUR	4.143,5 h/Wo.	1.929.234,82 EUR	2.386,0 h/Wo.
Jahr 2023	6.884.964,58 EUR	3.893,5 h/Wo.	3.368.060,12 EUR	2.226,0 h/Wo.
Jahr 2024	7.054.020,90 EUR	3.892,5 h/Wo.	1.485.985,37 EUR	1.414,0 h/Wo.

Das Antragsvolumen aller beträgt:

	Antragsvolumen (gesamt)	
Jahr 2022	8.947.315,37 8.957.315,37 EUR	6.529,5 h/Wo.
Jahr 2023	10.253.024,70 EUR	6.119,5 h/Wo.
Jahr 2024	8.540.006,27 EUR	5.306,5 h/Wo.

(h/Wo. = arbeitsvertragliche wöchentliche Arbeitszeit bei Trägern der freien Jugendhilfe)

Verspätet eingereichte Anträge liegen nicht vor.

2. Grundlage

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025 – Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die „Überbrückungs-Leistungsbeschreibungen“ I bis XI.

3. Vorgehensweise

3.1 Teilräume und Planungsräume

Mit dem Anliegen, eine möglichst einheitliche räumliche Gliederung der Stadt Halle (Saale) vorzunehmen, wurden im Jahr 2017 im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes – ISEK 2025 Teilräume gebildet. In der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025, dem Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale) und dem Bildungskonzept für die Stadt Halle (Saale) finden diese ISEK-Räume Anwendung.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 74 SGB VIII gilt insbesondere folgendes bei der Entscheidung über die Förderung der freien Jugendhilfe:

§ 74

... (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen**. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. ...

Bei der Ermessensausübung sind der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen ausübt oder nicht alle in Betracht kommenden Maßnahmen in ihre Entscheidung einbezieht (sog. Ermessensunterschreitung), sie eine Entscheidung trifft, die durch die Ermächtigungsnorm nicht gedeckt ist (sog. Ermessensüberschreitung) oder sie den Zweck der Ermessensnorm missachtet, den Sachverhalt unzureichend aufklärt, gegen höherrangiges Recht verstößt (sog. Ermessensmissbrauch).

3.3 Ranking

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch drei Beschäftigte der Abteilung Besondere Soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in den Anlagen ISEK-Teilraum Innere Stadt, ISEK-Teilraum Hallescher Norden, ISEK-Teilraum Hallescher Osten, ISEK-Teilraum Hallescher Süden, ISEK-Teilraum Hallescher Westen, Stadtweite Angebote und Schulsozialarbeit dargestellt.

3.4 Weitere zu beachtende Regelungen

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum wird wie folgt differenziert:

Maßnahmen	Begründung	Förderzeitraum
neue Maßnahmen	Nach Nr. 6.5.3 der Förderrichtlinie sollen erstmalige Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII bis zu einem Jahr gefördert werden.	vorerst nur 2022
Überbrückungs- Leistungsbeschreibung I A - Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)	Die Förderbestimmungen für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen für nach § 23 Kinderförderungsgesetz – KiFöG sind für den Zeitraum ab 01.01.2023 abzuwarten. Erst danach kann über eine ergänzende kommunale Förderung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen entschieden werden	vorerst nur 2022
Maßnahmen die Bestandteil des Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale), jedoch nicht der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025 sind	Die Förderentscheidungen für diese Maßnahmen sind nur möglich, sofern für andere Maßnahmen keine Anträge vorliegen. Dies ist aktuell nur für das Förderjahr 2022 valide einschätzbar. Vor diesem Hintergrund kann ein Beschluss für die Förderjahre 2023 und 2024 nicht mit der vorliegenden Beschlussvorlage herbeigeführt werden, sondern muss jährlich erfolgen.	vorerst nur 2022
kofinanzierte Maßnahmen Bund/ Land Sachsen-Anhalt/ Saalekreis	Bei Maßnahmen, die durch Dritte kofinanziert werden, kann die Förderung nur dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung durch alle Zuwendungsgeber gesichert ist.	für die Dauer der Finanzierung aus Drittmitteln
Schulsozialarbeit	Sämtliche Anträge für Maßnahmen der Schulsozialarbeit für den Zeitraum ab 01.08.2022 sind für eine spätere Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss zu vertagen. Zuerst muss die Förderentscheidung des Landes Sachsen-Anhalts im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ abgewartet werden. Erst danach können Fördervorschläge durch die Verwaltung erarbeitet werden.	Entscheidung wird für den Teilzeitraum ab 01.08.2022 vertagt

5. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in den Anlagen ISEK-

Teilraum Innere Stadt, ISEK-Teilraum Hallescher Norden, ISEK-Teilraum Hallescher Osten, ISEK-Teilraum Hallescher Süden, ISEK-Teilraum Hallescher Westen, Stadtweite Angebote und Schulsozialarbeit aufgeführt sind, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 – 2025, Stadtratsbeschluss VII/2020/02106 vom 26.05.2021 festgestellten Bedarfen. Darüber hinaus wurden die Bedarfe gemäß Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale), Stadtratsbeschluss VII/2020/01009 vom 15.07.2020 sowie weitere unvorhergesehene Bedarfe gem. § 80 Abs. 1, Satz 3 SGB VIII berücksichtigt. Da diese zum Zeitpunkt der Jugendhilfeplanung nicht vorhersehbar waren, sind diese Bedarfe auch nicht Bestandteil des aktuell gültigen Teilplans. Dennoch ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

6. Schulsozialarbeit

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung: zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, ...) vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ grundsätzlich prioritär in Betracht zu ziehen.

Für eine kommunale Förderung der Schulsozialarbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Ein Antrag von einem Träger der freien Jugendhilfe muss vorliegen.
2. Der Bedarf an Schulsozialarbeit muss für die betreffende Schule vorhanden sein.
3. Fördermittel Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Zum Ende des Schuljahres 2021/22 endet vorerst die Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“. Es wird wie folgt verfahren:

Sämtliche Anträge auf Maßnahmen der Schulsozialarbeit für den Zeitraum ab 01.08.2022 sind für eine spätere Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss zu vertagen. Zuerst muss die Förderentscheidung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ abgewartet werden. Erst danach können Fördervorschläge durch die Verwaltung erarbeitet werden.

7. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger [...] einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderem Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“. Lt. Ziffer 3.4 der Landesrichtlinie ist die Finanzierungsart eine Vollfinanzierung. Somit muss kein Eigenanteil aufgebracht werden.

In Anlehnung an die Landesrichtlinie und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird von der Einbringung des Eigenanteils im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

8. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

9. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlagen gesamt **(neu)**:

- Anlage A
- Anlage B
- Anlage ISEK-Teilraum Innere Stadt
- Anlage ISEK-Teilraum Hallescher Norden
- Anlage ISEK-Teilraum Hallescher Osten
- Anlage ISEK-Teilraum Hallescher Süden
- Anlage ISEK-Teilraum Hallescher Westen
- Anlage Stadtweite Angebote
- Anlage Schulsozialarbeit
- Anlage Bewertungsraster